

Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Ziffer 3 des Anhangs 3 wird wie folgt geändert:

3. Fremdkapital

² Der bestmögliche Schätzwert der Verpflichtungen ist der Erwartungswert der zukünftigen mit einer risikolosen Zinskurve diskontierten, vertraglich zugesicherten Zahlungsflüsse unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

³ Während einer ausserordentlichen Tiefzinsphase kann die FINMA bei der Diskontierung bestehender Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 auch andere Zinskurven zulassen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-
Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

